

Berlin, den 22. März 2004

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0547
vom 29.03.04

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
des Hartmannbundes – Verband der Ärzte Deutschlands e. V.
zum Entwurf der Bundesregierung
auf Drucksache 15/2350 vom 14. Januar 2004**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
und anderer Gesetze“**

I

Der Hartmannbund begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Berufungsphase des „Arzt im Praktikum“ ersatzlos zu streichen ist.

Der Hartmannbund begrüßt zudem die Absicht, die in Artikel 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes erkennbar wird, in dem eine Rückkehr zu einheitlichem Verordnungsrang gewährleistet werden soll, um eine Versteinerung der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärzte zu verhindern und in Zukunft deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Der Hartmannbund teilt die in der Begründung zum Gesetzentwurf formulierten Argumente über den Wegfall der AiP-Phase. Jungärzte sollten unter Anleitung erfahrener Kollegen die praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die ihnen während des Studiums nicht ermöglicht wurden. Weil eine Niederlassung als Vertragsarzt inzwischen jedoch eine abgeschlossene Weiterbildung voraussetzt, entfällt dieser Grund.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die geforderte Anleitung durch Ärzte im Praktikum durch approbierte Kollegen im Zuge der Belegung durch zahllose Beispiele, vorgebracht durch die ärztlichen Körperschaften, Verbände und Medien in der Praxis nicht zu realisieren war. Stattdessen ist zu konstatieren, dass in den über 16 Jahren des Bestehens der Phase des „Arzt im Praktikum“ diese im Regelfall Tätigkeiten wie Assistenzärzte ausübten und als untertariflich bezahlte, günstige ärztliche Arbeitskräfte „missbraucht“ wurden.

II

Die in Artikel 10 des vorgelegten Gesetzentwurfs fixierte Übergangsregelung genügt den Anforderungen nicht. Mit der in Aussicht genommenen Stichtagsregelung, 1. Oktober 2004, wird eine Klassierung der Ärzte vorgenommen, mit der Absolventen, welche unter nahezu gleichen Studienbedingungen das Studium der Humanmedizin durchliefen, gravierend unterschiedlich behandelt werden.

Der Hartmannbund fordert daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass Ärzten im Praktikum mit dem Stichtag 1. Oktober 2004 grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, sofort und ohne weitere Vorleistungen die Approbation zu erlangen. Nur eine solche Optionslösung eröffnet den Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit, mit dem in Aussicht genommenen Stichtag eine Ungleichbehandlung abzuwenden.

III

Der Hartmannbund begrüßt ausdrücklich die in Abschnitt D und E des vorgelegten Gesetzentwurfes dargelegte finanzielle Gleichstellung von Ärzten im Praktikum wie Assistenzärzte zum Stichtag 1.10.2004. Das Auffangen des Differenzbetrages zwischen AiP-Tarif und Assistenzarzt-Gehalt (BAT II a) durch den Bund ist unabdingbar.

In diesem Zusammenhang fordert der Hartmannbund im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachhaltig, allen Ärzten im Praktikum die Gleichstellung in der Vergütung zu ermöglichen. Hierbei ist insbesondere klärungsbedürftig:

- Die Umsetzung des Mittelabflusses für den Differenzbetrag zwischen AiP-Tarif und Assistenzarzt-Gehalt (BAT II a) an die Ärzte im Praktikum
- Die Sicherstellung der höheren Vergütung der Ärzte im Praktikum, welche in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte tätig sind
- Die Umsetzung der Höhervergütung für Ärzte im Praktikum mit Privatdienstvertrag (z. B. privatärztliche Praxen, Privatdienstvertrag mit Hochschullehrern in der Medizin und Ähnliches)
- Die Höhervergütung für Ärzte im Praktikum, die über Drittmittelfinanzierung beschäftigt sind.

IV

Der Hartmannbund begrüßt die in Artikel 1 § 3 Abs. 1 bbb Bundesärzteordnung fixierte Zulassung von geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung zur akademischen Lehre. Hierbei weist der Hartmannbund darauf hin, dass für solche Einrichtungen der ambulanten Versorgung bundeseinheitliche Anforderungsprofile zu entwickeln sind, um die im Jahr 2002 novellierte Approbationsordnung für Ärzte hinsichtlich der Qualitätssicherung der akademischen Lehre anwenden zu können.

V

Weiterhin begrüßt der Hartmannbund die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesärzteordnung festgelegte Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Medizin. Hierdurch wird der seit langem geforderten Flexibilität insbesondere innerhalb der EU einheitlich entsprochen.

VI

Die in Artikel 3 § 3 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte vorgenommenen Regelung einer Nachbereitungsfrist der praktischen Ausbildung genügt der Minimalerfordernis im Zuge der nach wie vor kritisch zu bewertenden Einführung eines medizinischen Staatsexamens (Hammerexamen) nach Beendigung des Praktischen Jahres.

Dr. med. Uwe Mauz
Dr. med. Klaus-Peter Schaps
Andreas Rhode

Hartmannbund – Verband der Ärzte Deutschlands e. V.
Schützenstraße 6 a
10117 Berlin
Tel. 030 / 206 208 0
Fax 030 / 206 208 29
HB-info@hartmannbund.de
www.hartmannbund.de